

- Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen.

Die Fachkräfte sollen darauf hinwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten. Insbesondere sollen sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen die Arbeitnehmer bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitwirken.

Bei der Erstellung und Fortführung der Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung der einzelnen Arbeitsplätze gibt die Fachkraft dem Unternehmer wertvolle Hinweise aus arbeitssicherheits technischer Sicht.

Außerbetriebliche Kontakte zu Fachgremien und Aufsichtsbehörden werden durch die Fachkraft genutzt.

Grundsätzlich gilt, dass die Fachkraft nicht die gesetzliche Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb übernimmt. Diese liegt beim Arbeitgeber, der sich deshalb auch vergewissern muss, ob die Fachkraft die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchführt.



Kontakt

Hauptsitz

38108 Braunschweig, Hermann-Blenk-Straße 22

Niederlassungen

28777 Bremen, Ermlandstraße 57

01099 Dresden, Manfred-von-Ardenne-Ring 20 / Haus F

39120 Magdeburg, Gustav-Ricker-Straße 62

Telefon : 0531 / 3 54 44 35

Fax : 0531 / 3 54 44 54

E-Mail : info@eversonline.de

Internet : www.eversonline.de

Titelfoto: Asterromero - Freepik.com

FaSi

Die Fachkraft für
Arbeitssicherheit hilft...





Fachkraft für Arbeitssicherheit ist Pflicht!

Das Arbeitssicherheitsgesetz legt fest, dass alle Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen haben. Die Einsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet sich nach der DGUV Vorschrift 2, wo der Wirtschaftszweigcode und die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im Betrieb maßgebend sind.

Als Fachkräfte für Arbeitssicherheit können Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister haupt- oder nebenamtlich bestellt werden, die über die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

Sicherheitstechnische Beratung

Die Beratung von Unternehmen und Einrichtungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz/ Arbeitsschutzgesetz und DGUV Vorschrift 2 berührt die Belange von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Betriebsräten.

Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Wesentlich für die Tätigkeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit ist, wie bei einem Betriebsarzt, der **Präventionsauftrag**. Deren Arbeit soll nach §6 Arbeitssicherheitsgesetz und DGUV Vorschrift 2 im Betrieb Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen verhindern.

Sie haben den Arbeitgeber und die für den

Arbeitsschutz verantwortlichen Personen beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, zu unterstützen.

Die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit umfassen beratende Tätigkeiten bei:

- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen
- der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln.
- der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
- der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- usw.

Sie haben die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen.

Die Fachkräfte haben die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen
- festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen
- Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken
- auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten